

# Satzung des Verbandes Deutsche Gesetzliche Unfallversicherung e.V. (DGUV)

in der am 10. Juni 2021 von der  
Mitgliederversammlung beschlossenen Fassung,  
eingetragen am 23. August 2021

## **Impressum**

**Herausgegeben von:**

Deutsche Gesetzliche

Unfallversicherung e.V. (DGUV)

Glinkastraße 40

10117 Berlin

Telefon: 030 13001-0 (Zentrale)

E-Mail: [info@dguv.de](mailto:info@dguv.de)

Internet: [www.dguv.de](http://www.dguv.de)

# Inhaltsverzeichnis

	Seite
§ 1 Name, Rechtsform, Sitz .....	4
§ 2 Zweck, Aufgaben.....	4
§ 3 Mitgliedschaft .....	6
§ 4 Aufbringung, Verwaltung und Verwendung der Mittel .....	7
§ 5 Organe .....	8
§ 6 Vorsitz in den Organen.....	10
§ 7 Mitgliederversammlung .....	11
§ 8 Aufgaben der Mitgliederversammlung.....	13
§ 9 Vorstand .....	14
§ 10 Rechtsgeschäftliche Vertretung und Aufgaben des Vorstandes .....	15
§ 11 Hauptgeschäftsführerin/Hauptgeschäftsführer und Geschäftsstellen; Bekanntmachungen .....	16
§ 12 Geschäftsführerinnen- und Geschäftsführerkonferenz .....	17
§ 13 Satzungsänderungen .....	18
§ 14 Auflösung .....	18
§ 15 Übergangsregelungen.....	19
§ 16 Inkrafttreten; Änderung.....	19

## § 1 Name, Rechtsform, Sitz

- (1) Der Verband führt den Namen „**Deutsche Gesetzliche Unfallversicherung e.V. (DGUV)**“. Er ist der Spitzenverband der gewerblichen Berufsgenossenschaften und der Unfallversicherungsträger der öffentlichen Hand.
- (2) Er ist im Vereinsregister eingetragen.
- (3) Er hat seinen Sitz in Berlin und Geschäftsstellen in Berlin und Sankt Augustin.

## § 2 Zweck, Aufgaben

- (1) Der Verband nimmt die gemeinsamen Interessen seiner Mitglieder wahr und fördert deren Aufgaben zum Wohl der Versicherten und der Unternehmen.
- (2) Er vertritt die gesetzliche Unfallversicherung gegenüber Politik, Bundes-, Landes-, europäischen und sonstigen nationalen und internationalen Institutionen sowie Sozialpartnern.
- (3) Er vertritt seine Mitglieder in Gremien, Vereinigungen und Institutionen.
- (4) Der Verband nimmt unter grundsätzlicher Wahrung der Selbstständigkeit seiner Mitglieder und deren gesetzlicher Aufgaben und Pflichten insbesondere folgende Aufgaben wahr:
  1. Koordinierung, Durchführung und Förderung gemeinsamer Maßnahmen sowie der Forschung auf dem Gebiet der Prävention von Arbeitsunfällen, Berufskrankheiten und arbeitsbedingten Gesundheitsgefahren; zur Unterstützung der Präventionsarbeit des Verbandes und der Mitglieder kann der Verband zeitweilig Fachgruppen/Fachausschüsse bilden
  2. Vorbereitung und Ausarbeitung von Muster-Unfallverhütungsvorschriften sowie deren Pflege; Mitwirkung beim Erlass von Unfallverhütungsvorschriften und Hinwirkung auf Rechtseinheitlichkeit
  3. Koordinierung, Durchführung und Förderung der Forschung auf den Gebieten der Rehabilitation und der Kompensation
  4. Weiterentwicklung des Berufskrankheitenrechts
  5. Erlass von Richtlinien für die Erbringung von Leistungen der medizinischen Rehabilitation und zur Teilhabe am Arbeitsleben und dem Leben in der Gemeinschaft sowie Durchführung und Förderung gemeinsamer Maßnahmen auf diesen Gebieten
  6. Koordinierung der Planung von Rehabilitationsmaßnahmen, insbesondere der Bedarfs- und Belegungsplanung von Krankenhäusern und Rehabilitationseinrichtungen, sowie von Maßnahmen zur akuten Heilbehandlung und entsprechende Abstimmung mit Spitzenverbänden anderer Rehabilitationsträger

7. Abschluss von Verträgen mit den Kassenärztlichen und Kassenzahnärztlichen Bundesvereinigungen sowie Besetzung der Schiedsämter für die medizinische und zahnmedizinische Versorgung
8. Sicherung der Struktur-, Prozess- und Ergebnisqualität von Rehabilitationsmaßnahmen und Maßnahmen zur Teilhabe, insbesondere durch Abschluss von Verträgen mit Leistungserbringern zur Versorgung der Versicherten der Mitglieder
9. Klärung von allen grundsätzlichen Fach- und Rechtsfragen zur Sicherung der einheitlichen Rechtsanwendung in der gesetzlichen Unfallversicherung sowie fachliche Beratung und Information der Mitglieder; Förderung des Erfahrungsaustauschs unter den Mitgliedern
10. Abschluss von Tarifverträgen für seine Mitglieder. Die Tarifbindung erfasst nicht die Unfallversicherungsträger der öffentlichen Hand, sofern gesetzliche Regelungen entgegenstehen oder diese tarifgebundenes Mitglied in einem kommunalen Arbeitgeberverband sind. Die hiernach nicht tarifgebundenen Mitglieder sind von der Mitwirkung an der tarifpolitischen Willensbildung und von der Abstimmung über entsprechende Entscheidungen ausgeschlossen
11. Empfehlungen für die Klassifikationen zur Bildung von Gefahrtarifen
12. Durchführung der gesetzlich übertragenen Aufgaben im Rahmen der Lastenverteilung gemäß SGB VII
13. Entwicklung von Grundsätzen für Finanzverwaltung und Investitionen der Mitglieder
14. Organisation des Qualitäts- und Wirtschaftlichkeitswettbewerbs zwischen den Mitgliedern, insbesondere Erlass von Richtlinien für Aufbau und Durchführung eines zielorientierten Benchmarking der Leistungs- und Qualitätsdaten
15. Erarbeitung von Grundsätzen und Durchführung der Aus-, Fort- und Weiterbildung der Beschäftigten der Mitglieder und des Verbandes durch Betreiben von Bildungseinrichtungen und Hochschulen in Bad Hersfeld, Dresden und Hennef einschließlich der Abnahme dienstrechtlicher Laufbahn- und Eignungsprüfungen sowie Förderung und Koordinierung der Aus- und Fortbildungsmaßnahmen der Mitglieder
16. Erstellung von Grundsätzen für die Erhebung von Daten, Aufbereitung und Bereitstellung von Statistiken für die Mitglieder, für Gesetzgebung, Forschung und Öffentlichkeit sowie zur Erfüllung verbandseigener Aufgaben
17. Koordinierung der Datenverarbeitung
18. Entwicklung, Koordination und Durchführung von Konzepten und Strategien für die interne und externe Kommunikation des Verbandes und seiner Mitglieder. Förderung von gemeinsamen Maßnahmen im Bereich von Pressearbeit, Kampagnen, Medien und Veranstaltungen
19. Mitwirkung bei der Finanzierung und bei Maßnahmen zur Errichtung und Unterhaltung von eigenen und fremden Krankenhäusern, Rehabilitations-, Schulungseinrichtungen und Forschungsinstituten sowie Beteiligung an solchen Einrichtungen
20. Erledigung von Aufgaben, die die Mitgliederversammlung beschließt, und Durchführung von Aufgaben auf Ersuchen einzelner Mitglieder

21. Der Verband schließt im Rahmen seiner Aufgaben Verträge/Rahmenverträge für seine Mitglieder ab.
- (5) Der Verband führt ihm gesetzlich übertragene sowie sich aus über- und zwischenstaatlichem Recht ergebende Aufgaben durch.
  - (6) Bei Verfahren vor dem EuGH, dem BVerfG und dem BSG hat sich das verfahrensführende Mitglied mit dem Verband abzustimmen.
  - (7) Der Verband ist ein Zusammenschluss von juristischen Personen des öffentlichen Rechts. Er ist ein Berufsverband.
  - (8) Der Verband fördert die gemeinsamen Aufgaben der Mitglieder auf dem Gebiet des Arbeitsschutzes sowie der Fort- und Weiterbildung im Arbeitsschutz insbesondere durch das Institut für Arbeitsschutz (IFA) in Sankt Augustin, das Institut für Arbeit und Gesundheit (IAG) in Dresden und das Institut für Prävention und Arbeitsmedizin (IPA) in Bochum. Diese Institute sind bei ihrer Arbeit zur Objektivität verpflichtet und haben die Allgemeinheit über ihre Arbeitsergebnisse in geeigneter Weise zu informieren.
  - (9) Der Verband nimmt über seine regionalen Gliederungen insbesondere auf dem Gebiet der Prävention die Koordination des Arbeitsschutzes und die Kooperation mit den für den Arbeitsschutz zuständigen Landesbehörden im Rahmen der Gemeinsamen Deutschen Arbeitsschutzstrategie (Gemeinsame Landesbezogene Stellen) wahr; Entscheidungen der gemeinsamen Landesbezogenen Stellen sind für Mitgliedsverwaltungen im Zuständigkeitsbereich der jeweiligen regionalen Gliederung verbindlich.

### **§3 Mitgliedschaft**

- (1) Mitglieder können die Unfallversicherungsträger der öffentlichen Hand und die gewerblichen Berufsgenossenschaften werden.
- (2) Die Mitgliedschaft ist schriftlich beim Vorstand zu beantragen. Wird der Antrag angenommen, beginnt sie mit dem Tage des Eingangs des Antrags.
- (3) Die Mitglieder verpflichten sich zu verbandstreuem Verhalten. Sie unterstützen und fördern die Arbeit des Verbandes.
- (4) Die Mitgliedschaft kann mit einer Frist von zwei Jahren schriftlich gekündigt werden. Das Mitglied hat einen beabsichtigten Austritt seiner zuständigen Aufsichtsbehörde sowie dem Verband schriftlich mitzuteilen.

- (5) Ausgeschiedene Mitglieder haben keinen Anspruch auf das Vermögen des Verbandes. Das ausgeschiedene Mitglied haftet für einen Zeitraum von drei Jahren nach seinem Ausscheiden für alle Verbindlichkeiten des Verbandes, soweit diese während seiner Mitgliedschaft eingegangen wurden; § 4 Abs. 8 bleibt unberührt.
- (6) Im Falle der Fusion von Mitgliedern ist deren Rechtsnachfolger unmittelbar Mitglied, ohne dass es eines Antrags und einer gesonderten Übertragung bedarf. Sollten weitere Erklärungen zur Mitgliedschaft des Rechtsnachfolgers erforderlich sein, so sind die Mitglieder verpflichtet, bei ihren Fusionsverträgen entsprechende Regelungen zu vereinbaren.

#### **§ 4 Aufbringung, Verwaltung und Verwendung der Mittel**

- (1) Die erforderlichen Mittel des Verbandes werden durch Beiträge der Mitglieder aufgebracht.
- (2) Die Beiträge werden nach den von der Mitgliederversammlung festgelegten Beitragsgrundsätzen im Wege einer Umlage erhoben. Die Beiträge können in Teilbeträgen und/oder als Vorschüsse erhoben werden.
- (3) Die Mittel des Verbandes dürfen nur für die Förderung des Verbandszweckes und zur Erfüllung seiner Aufgaben verwendet werden.
- (3a) Bei der Haushalts- und Rechnungsführung sowie bei der Vermögensanlage ist entsprechend den für die Träger der Unfallversicherung geltenden Grundsätzen zu verfahren.
- (4) Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.
- (5) Die Jahresrechnung wird durch eine unabhängige Wirtschaftsprüferin oder einen unabhängigen Wirtschaftsprüfer geprüft.
- (6) Die erforderlichen Mittel zur Unterhaltung der Verbindungsstelle sowie zur Erbringung der Sachleistungsaushilfe werden durch eine gesonderte Umlage aller deutschen Unfallversicherungsträger nach einem in Abstimmung mit dem zuständigen Bundesministerium festgelegten Schlüssel aufgebracht.
- (7) Die Mitgliedsberufsgenossenschaften und/oder Mitgliedsunfallversicherungsträger der öffentlichen Hand können zur Finanzierung ihrer gemeinsamen Aufgaben Gemeinschaftsfonds bilden. Die Mittel hierfür bleiben im Vermögen der Mitglieder.

- (8) Die Mitglieder haften gesamtschuldnerisch für ab dem 01.01.2007 erworbene Versorgungsansprüche der zum 31.12.2006 vorhandenen Lebenszeitangestellten bzw. Angestellten nach Personalstatut des Verbandes und deren Hinterbliebenen sowie für die Versorgungsansprüche der ab dem 01.01.2007 auf Lebenszeit angestellten Beschäftigten der DGUV. Die Haftung tritt erst ein, wenn das Verbandsvermögen erschöpft ist. Die Mitglieder sind verpflichtet, den Lebenszeitangestellten bzw. Angestellten nach Personalstatut ihre Haftung für den Fall zu erklären, dass das Verbandsvermögen zur Erfüllung der Verbindlichkeiten nicht ausreicht. Die Mitglieder haften gesamtschuldnerisch für den Anspruch auf Weiterbeschäftigung derjenigen Lebenszeitangestellten bzw. Angestellten nach Personalstatut, denen Ansprüche auf Versorgung zustehen. Bei Ausscheiden aus dem Verband beschränkt sich die Haftung auf die Verbindlichkeiten, die sich aus Besoldungsgruppe und Dienstalter der Angestellten im Zeitpunkt der Beendigung der Mitgliedschaft ergeben.
- (9) Die Mitgliedsberufsgenossenschaften haften für bis zum 01.01.2007 erworbene Versorgungsansprüche der Lebenszeitangestellten des Hauptverbandes der gewerblichen Berufsgenossenschaften e.V. und deren Hinterbliebenen. §4 Abs. 8 Sätze 2, 3 und 5 gelten entsprechend.
- (10) Die Mitgliedsunfallversicherungsträger der öffentlichen Hand haften für bis zum 01.01.2007 erworbene Versorgungsansprüche der beim Bundesverband der Unfallkassen e.V. Angestellten nach dem Personalstatut und deren Anspruch auf Weiterbeschäftigung; für den Anspruch auf Weiterbeschäftigung haften sie gesamtschuldnerisch. §4 Abs. 8 Sätze 2, 3 und 5 gelten entsprechend.
- (11) Führt der Verband Aufgaben auf Ersuchen einzelner Mitglieder durch (§2 Abs. 4 Nr. 20), so entscheidet der Vorstand über deren Finanzierung.

## **§5 Organe**

- (1) Organe des Verbandes sind die Mitgliederversammlung und der Vorstand.
- (2) Die Mitglieder der Organe üben ihre Tätigkeit ehrenamtlich aus. Den Mitgliedern der Organe und der Organausschüsse können bare Auslagen sowie entgangener Bruttoarbeitsverdienst und ein Pauschbetrag für Zeitaufwand entsprechend §41 SGB IV gewährt werden. Das Nähere regeln die Entschädigungsrichtlinien.
- (3) Die Organe fassen ihre Beschlüsse mit einfacher Mehrheit der abgegebenen Stimmen. Bei Stimmgleichheit wird die Abstimmung nach erneuter Beratung wiederholt; kommt auch hierbei keine Mehrheit zustande, so gilt der Antrag als abgelehnt.



- (4) Abweichend von Abs. 3 beschließen bei Angelegenheiten, die ausschließlich die gewerblichen Berufsgenossenschaften oder die Unfallversicherungsträger der öffentlichen Hand betreffen und ausschließlich von dem jeweiligen Bereich finanziert werden, nur die Vertreterinnen und Vertreter des jeweiligen Bereichs mit der einfachen Mehrheit der abgegebenen Stimmen.
- (5) Abweichend von Abs. 3 bedürfen Beschlüsse der einfachen Mehrheit der abgegebenen Stimmen sowohl der Vertreterinnen und Vertreter des gewerblichen Bereichs als auch der Vertreterinnen und Vertreter des Bereichs der öffentlichen Hand in folgenden Angelegenheiten:
- Finanzierung gem. § 8 Buchst. d
  - Neuordnung der Lastenverteilung gemäß SGB VII, soweit Unfallversicherungsträger der öffentlichen Hand betroffen sind
  - Zuständigkeiten gem. §§ 121 ff. SGB VII
  - Satzungsänderungen; § 13 bleibt unberührt
  - Einrichtung von Gemeinschaftsfonds, soweit beide Bereiche beteiligt sind
  - Beschlüsse im Rahmen des § 2 Abs. 4 Nr. 19, soweit beide Bereiche beteiligt sind
  - Geschäftsordnungen.
- (6) Grundsätzlich erfolgen Abstimmungen in der Mitgliederversammlung durch Erheben der Stimmkarte, im Vorstand durch Handzeichen. Schriftlich oder geheim ist abzustimmen, wenn dies mindestens vier stimmberechtigte Teilnehmerinnen und/oder Teilnehmer verlangen. Sind bei Wahlen mehr Bewerberinnen und/oder Bewerber als Mandate vorhanden, ist schriftlich abzustimmen.
- (7) Ein Organmitglied darf bei der Beratung und Abstimmung nicht anwesend sein, wenn ein Beschluss ihm selbst oder dem in § 63 Abs. 4 SGB IV genannten Personenkreis einen unmittelbaren Vorteil oder Nachteil bringen kann. Dies gilt nicht, wenn das Organmitglied an dem Beschluss nur als Angehöriger einer Personengruppe beteiligt ist, deren gemeinsame Interessen durch die Angelegenheit berührt werden.
- (8) Jedes Organ gibt sich eine Geschäftsordnung.
- (8a) Grundsätzlich werden die Sitzungen der Organe im Rahmen von Präsenzsitzungen an einem bestimmten Ort durchgeführt, an dem sich die Organmitglieder zusammenfinden. Abweichend von Satz 1 können Sitzungen ausnahmsweise aus wichtigem Grund in virtueller Form als Video- oder Telefonkonferenz oder in hybrider Form als Präsenzsitzung mit der Möglichkeit der virtuellen Teilnahme durchgeführt werden. Satz 1 und Satz 2 gelten auch für Vorbesprechungen, die in einem unmittelbaren zeitlichen und sachlichen Zusammenhang zu den Sitzungen erfolgen. Vorbesprechungen können örtlich getrennt zum Sitzungsort erfolgen. Für Beschlussfassungen gelten die Mehrheitserfordernisse der Abs. 3

bis 5. Abweichend von Abs. 6 Satz 1 können bei der Durchführung virtueller oder hybrider Sitzungen Abstimmungen zusätzlich in elektronischer Form oder im schriftlichen Verfahren erfolgen. Geheime Abstimmungen gemäß Abs. 6 Satz 2 erfolgen im Falle virtueller oder hybrider Sitzungen im schriftlichen Verfahren. Das Nähere regeln die Geschäftsordnungen.

- (9) Die Leiterin oder der Leiter der Sitzung benennt vor Eintritt in die Tagesordnung die Protokollführerin oder den Protokollführer, die oder der für die Anfertigung und Unterzeichnung der Niederschrift verantwortlich ist.
- (10) Die Mitgliederversammlung bildet zur Vorbereitung ihrer haushaltsrelevanten Beschlüsse einen Finanzausschuss. Der Vorstand bildet einen Hauptausschuss. Mitglieder des Hauptausschusses sind die Vorsitzenden des Vorstandes sowie je zwei weitere Vorstandsmitglieder aus der Gruppe der Versicherten und der Arbeitgeberinnen und Arbeitgeber. Von diesen insgesamt sechs Mitgliedern kommen zwei aus dem Bereich der öffentlichen Hand. Weiter bildet der Vorstand je einen Grundsatzausschuss für Prävention, Rehabilitation und Berufskrankheiten. Die Organe können zur Durchführung ihrer Aufgaben weitere Ausschüsse bilden. Diese Ausschüsse werden jedoch nur für die Dauer der laufenden Wahlperiode eingerichtet. Bei der Besetzung aller Ausschüsse ist eine angemessene Vertretung des Bereichs der öffentlichen Hand sicherzustellen. Das Nähere regeln die Geschäftsordnungen.
- (11) Die Organmitglieder der Mitgliederversammlung und des Vorstandes haften entsprechend §42 Abs. 2 SGB IV.
- (12) Das Amt des Organmitglieds endet, wenn das Organmitglied aus dem Ehrenamt bei seinem Mitglied ausscheidet.

## **§6 Vorsitz in den Organen**

- (1) Mitgliederversammlung und Vorstand wählen mit einfacher Mehrheit aus ihrer Mitte auf Vorschlag der jeweiligen Gruppe je eine Vorsitzende oder einen Vorsitzenden und eine alternierende Vorsitzende oder einen alternierenden Vorsitzenden; die eine oder der eine muss der Gruppe der Versicherten und die andere oder der andere der Gruppe der Arbeitgeberinnen und Arbeitgeber angehören. Der Vorsitz in den Organen wechselt zwischen den alternierenden Vorsitzenden von Jahr zu Jahr.
- (2) Die Mitglieder beschließen mit einfacher Mehrheit, welche oder welcher der Gewählten mit der Amtsführung als Vorsitzende oder Vorsitzender der Mitgliederversammlung beginnt. Ergibt sich keine Mehrheit, entscheidet das Los. Gehört die oder der Vorsitzende der Mit-

gliederversammlung der Gruppe der Arbeitgeberinnen und Arbeitgeber an, muss die oder der Vorsitzende des Vorstandes der Gruppe der Versicherten angehören und umgekehrt.

- (3) Der Zeitpunkt des jährlichen Wechsels im Vorsitz wird bei der erstmaligen Wahl festgelegt, ohne dass es später noch eines Beschlusses bedarf.
- (4) Die oder der Vorsitzende – im Verhinderungsfall die oder der alternierende Vorsitzende – leitet die Sitzungen des jeweiligen Organs.
- (5) Schließen Tatsachen das Vertrauen der Organmitglieder zu der Amtsführung einer oder eines Vorsitzenden oder einer oder eines alternierenden Vorsitzenden aus, kann die Abberufung mit einer Mehrheit von zwei Dritteln des jeweiligen Organs beschlossen werden. Vor der Beschlussfassung ist der oder dem Betroffenen Gelegenheit zur Äußerung zu geben.
- (6) Scheidet eine Vorsitzende oder ein Vorsitzender oder eine alterierende Vorsitzende oder ein alternierender Vorsitzender vor Ablauf der Amtszeit aus, wird sie oder er durch Neuwahl (Abs. 1) ersetzt.

## **§7 Mitgliederversammlung**

- (1) Jedes Mitglied wird in der Mitgliederversammlung durch eine Arbeitgebervertreterin oder einen Arbeitgebervertreter und eine Versichertenvertreterin oder einen Versichertenvertreter, in der Regel durch die Vorsitzende oder den Vorsitzenden und die stellvertretende Vorsitzende oder den stellvertretenden Vorsitzenden seines Vorstandes, vertreten. Ist diese Vertretung im Einzelfall nicht möglich, so kann das Mitglied sie anderen seiner Vorstandsmitglieder aus der entsprechenden Gruppe der Arbeitgeberinnen und Arbeitgeber oder der Versicherten übertragen; der Name der Stellvertreterin oder des Stellvertreters ist der oder dem Vorsitzenden der Mitgliederversammlung rechtzeitig mitzuteilen. Vorstandsmitglieder des Verbandes und ihre Stellvertreterinnen und Stellvertreter können ein Mitglied nicht vertreten.
- (2) Die Aufteilung der Stimmen zwischen den Mitgliedern des gewerblichen Bereichs einerseits und dem Bereich der öffentlichen Hand andererseits richtet sich nach dem prozentualen Anteil der beiden Bereiche an der Summe der Gesamtausgaben des jeweiligen Vorjahres aller Mitglieder. Bei der Bestimmung des prozentualen Anteils sind nach kaufmännischen Grundsätzen Rundungen auf volle Prozentpunkte vorzunehmen. Jeder Bereich erhält für jeden Prozentpunkt 1000 Stimmen. Die Aufteilung der Stimmen innerhalb des gewerblichen bzw. des Bereichs der öffentlichen Hand richtet sich nach der Höhe des von dem einzelnen Mitglied zu entrichtenden Jahresbeitrags entsprechend seinem Anteil an

der Summe der Jahresbeiträge in dem jeweiligen Bereich. Rundungen sind nach kaufmännischen Grundsätzen auf die nächste durch zwei teilbare ganze Zahl vorzunehmen. Die Mindeststimmzahl eines Mitglieds ist zwei. Die Berechnung des Beitrags ist in den Beitragsgrundsätzen zu regeln (§4 Abs. 2).

- (3) Stimmenübertragung auf die andere Vertreterin oder den anderen Vertreter des Mitglieds ist im Einzelfall zulässig, wenn der Vorstand des Mitglieds dies der oder dem Vorsitzenden der Mitgliederversammlung schriftlich angezeigt hat. Entsprechendes gilt für die Stimmenübertragung auf eine Vertreterin oder einen Vertreter derselben Gruppe eines anderen Mitglieds; jede Vertreterin bzw. jeder Vertreter darf nur die Stimme einer anderen Vertreterin oder eines anderen Vertreters übernehmen.
- (4) In jedem Kalenderjahr findet mindestens eine Sitzung der Mitgliederversammlung statt. Die Ladung erfolgt durch die amtierende Vorsitzende oder den amtierenden Vorsitzenden der Mitgliederversammlung. Eine Mitgliederversammlung ist außerdem einzuberufen, wenn dies mindestens ein Viertel der Mitglieder oder der Vorstand schriftlich unter Angabe der Gründe verlangen.
- (5) Die Mitgliederversammlung ist beschlussfähig, wenn die Sitzung den Mitgliedern mindestens drei Monate – in dringenden Fällen mindestens einen Monat – vorher angekündigt und die Tagesordnung mindestens sechs Wochen – in dringenden Fällen mindestens eine Woche – vorher versandt worden ist und die Anwesenden sowohl mehr als die Hälfte der gewerblichen Berufsgenossenschaften als auch mehr als die Hälfte der Unfallversicherungsträger der öffentlichen Hand vertreten. Bei Beschlussunfähigkeit ist ohne Bindung an die vorgenannten Fristen eine zweite Sitzung einzuberufen, in der die Mitgliederversammlung ohne Rücksicht auf die Zahl der vertretenen Stimmen beschlussfähig ist. Hierauf sind alle Mitglieder in der schriftlichen Ladung hinzuweisen. Die Ordnungsmäßigkeit einer Einladung wird durch den Eintritt eines Vertretungsfalles nicht berührt.
- (5a) Beschlüsse können aus wichtigem Grund auch ohne Versammlung durch schriftliche Abstimmung gefasst werden, wenn alle Mitglieder beteiligt werden und bis zu dem vom Verband gesetzten Termin mindestens die Hälfte der Mitglieder ihre Stimmen in Textform abgibt. Dabei gelten die Mehrheitserfordernisse nach §5 Abs. 3 bis 5. Das Nähere regelt die Geschäftsordnung.
- (6) Die alternierenden Vorsitzenden des Vorstandes sowie die Hauptgeschäftsführerin oder der Hauptgeschäftsführer und die stellvertretende Hauptgeschäftsführerin oder der stellvertretende Hauptgeschäftsführer nehmen mit beratender Stimme teil.
- (7) An der Sitzung der Mitgliederversammlung nehmen die Mitglieder des Vorstandes und die Geschäftsführerinnen und Geschäftsführer der Mitglieder teil.

- (8) Aufwendungen, die im Zusammenhang mit der Teilnahme an der Mitgliederversammlung entstehen, trägt jedes Mitglied selbst.
- (9) Der Vorstand jedes Mitglieds kann, soweit erforderlich, weitere Mitglieder seiner Organe zu den Sitzungen der Mitgliederversammlungen entsenden. Die oder der amtierende Vorsitzende der Mitgliederversammlung kann im Einvernehmen mit der oder dem alternierenden Vorsitzenden andere Personen zur Teilnahme an der Sitzung zulassen, wenn nicht mindestens ein Drittel der Mitgliederversammlung widerspricht.
- (10) Die Sitzung ist nicht öffentlich. Die oder der Vorsitzende der Mitgliederversammlung kann jedoch im Einvernehmen mit der oder dem alternierenden Vorsitzenden und mit dem Vorstand einzelne Tagesordnungspunkte in öffentlicher Sitzung behandeln lassen.
- (11) Die Mitglieder sind verpflichtet, die Beschlüsse der Mitgliederversammlung durchzuführen. Der Vorstand des Verbandes hat sie nach außen im Namen des Verbandes und seiner Mitglieder zu vertreten.

## § 8 Aufgaben der Mitgliederversammlung

Die Mitgliederversammlung legt die verbandspolitischen Ziele fest. Ihr sind insbesondere folgende Aufgaben vorbehalten:

- a) den Vorstand zu wählen und Vorstandsmitglieder ihres Amtes zu entheben oder von ihrem Amt zu entbinden, wenn die Voraussetzungen der Wählbarkeit entfallen sind
- b) den Haushalt zu beschließen
- c) die Wirtschaftsprüferin oder den Wirtschaftsprüfer und Schwerpunkte der Wirtschaftsprüfung zu bestimmen
- d) die Beitragsgrundsätze und den Umlageschlüssel für Beiträge festzulegen sowie die Erhebung von Teilbeiträgen und/oder Beitragsvorschüssen zu beschließen
- e) den Geschäftsbericht des Vorstandes sowie der Hauptgeschäftsführerin oder des Hauptgeschäftsführers entgegenzunehmen, die Jahresrechnung sowie den Prüfungsbericht der Wirtschaftsprüferinnen und/oder Wirtschaftsprüfer abzunehmen und dem Vorstand sowie der Hauptgeschäftsführerin oder dem Hauptgeschäftsführer Entlastung zu erteilen
- f) über die Beteiligung an Krankenhäusern, Rehabilitations- und Schulungseinrichtungen sowie über die Errichtung solcher Einrichtungen und von Forschungsinstituten und Prüfstellen zu beschließen
- g) über die Finanzierung und Verwendung des/der Gemeinschaftsfonds auf Vorschlag des Vorstandes zu beschließen
- h) über die Einrichtung regionaler Gliederungen der DGUV sowie die Bestimmung ihrer örtlichen und sachlichen Zuständigkeit zu beschließen
- i) die Satzung und Satzungsänderungen zu beschließen

- j) ihre Geschäftsordnung zu beschließen
- k) die Grundordnung der Hochschule zu beschließen
- l) die Entschädigungsrichtlinien für Auslagen, entgangenen Bruttoarbeitsverdienst und Pauschbeträge für Zeitaufwand für die Mitglieder der Organe und Organausschüsse der DGUV auf Vorschlag des Vorstandes festzulegen
- m) den Verband aufzulösen.

## §9 Vorstand

- (1) Der Vorstand besteht aus je vierzehn Vertreterinnen und/oder Vertretern der Arbeitgeberinnen und Arbeitgeber und der Versicherten. Innerhalb jeder Gruppe kommen neun aus dem gewerblichen Bereich und fünf aus dem Bereich der öffentlichen Hand. Für jede Vertreterin und jeden Vertreter sind Stellvertreterinnen oder Stellvertreter aus deren oder dessen Gruppe zu wählen. Bei der Wahl der Stellvertreterinnen und Stellvertreter ist die Art der Stellvertretung (persönliche Stellvertretung und/oder Listenstellvertretung) festzulegen. Die Hauptgeschäftsführerin oder der Hauptgeschäftsführer und die stellvertretende Hauptgeschäftsführerin oder der stellvertretende Hauptgeschäftsführer gehören dem Vorstand mit beratender Stimme an.
- (2) Jedes Vorstandsmitglied hat eine Stimme; Stimmenübertragung ist nicht zulässig. Beschlüsse werden mit der Mehrheit der abgegebenen Stimmen gefasst.
- (3) Die Vorstandsmitglieder und ihre Stellvertreterinnen und/oder Stellvertreter müssen den Vorständen der Mitglieder angehören. Bei der Auswahl der Vorstandsmitglieder ist darauf zu achten, dass nach Möglichkeit die unterschiedlichen Strukturen und verschiedenen Landesgebiete berücksichtigt sind und dass grundsätzlich kein Mitglied mehr als ein ordentliches Vorstandsmitglied stellt.
- (4) Die Wahl erfolgt jeweils in der ersten Sitzung der Mitgliederversammlung, die spätestens nach Ablauf von neun Monaten nach dem Wahltag für die allgemeinen Sozialversicherungswahlen stattfindet.
- (5) Die Amtsdauer der Vorstandsmitglieder beträgt regelmäßig sechs Jahre. Sie endet spätestens am Tag der Wahl nach Abs. 4. Die Vorstandsmitglieder bleiben jedoch im Amt, bis ihre Nachfolgerinnen oder Nachfolger ihr Amt antreten. Wiederwahl ist zulässig.
- (6) *entfallen*

- (7) Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn seinen Mitgliedern die Sitzung mindestens drei Wochen – in dringenden Fällen eine Woche – vorher angekündigt und die Tagesordnung fünf Werktage vor der Sitzung versandt worden ist und mehr als die Hälfte aller Vorstandsmitglieder anwesend ist. Beschlüsse können in eiligen Fällen oder aus wichtigem Grund auch ohne Sitzung durch schriftliche Abstimmung gefasst werden, wenn alle Mitglieder beteiligt werden und bis zu dem vom Verband gesetzten Termin mindestens die Hälfte der Mitglieder ihre Stimmen in Textform abgibt. Dabei gelten die Mehrheitserfordernisse des § 5 Abs. 3 bis 5. Das Nähere regelt die Geschäftsordnung.
- (8) Ein vor Ablauf der Amtszeit ausscheidendes Mitglied oder stellvertretendes Mitglied des Vorstandes wird durch Neuwahl ersetzt. Scheidet ein Mitglied des Vorstandes aus seinem Amt aus, nimmt die Stellvertreterin oder der Stellvertreter so lange deren oder dessen Rechte und Pflichten wahr, bis eine Nachfolgerin oder ein Nachfolger gewählt wurde.
- (9) An den Sitzungen des Vorstandes nehmen die alternierenden Vorsitzenden der Mitgliederversammlung mit beratender Stimme teil. Die Geschäftsführerinnen- und Geschäftsführerkonferenz entsendet drei Vertreterinnen und/oder Vertreter in die Sitzungen des Vorstandes; sie beraten den Vorstand nach Maßgabe der Geschäftsordnung des Vorstandes.
- (10) Die Sitzungen des Vorstandes sind nicht öffentlich. Die oder der Vorsitzende des Vorstandes kann jedoch im Einvernehmen mit der oder dem alternierenden Vorsitzenden auch andere Personen zur Teilnahme und/oder Beratung an der Sitzung zulassen, sofern nicht mindestens ein Drittel des Vorstandes widerspricht.

## **§ 10 Rechtsgeschäftliche Vertretung und Aufgaben des Vorstandes**

- (1) Der Vorstand übt unbeschadet des § 11 Abs. 2 Satz 2 seine Befugnis zur gerichtlichen und außergerichtlichen Vertretung durch seine Vorsitzende oder seinen Vorsitzenden oder – im Falle der Verhinderung – durch die alternierende Vorsitzende oder den alternierenden Vorsitzenden aus. Der Fall der Verhinderung braucht nicht nachgewiesen zu werden.
- (2) Die oder der Vorsitzende und die oder der alternierende Vorsitzende gelten als Vorstand im Sinne des § 26 BGB.
- (3) Beide sind zur Einzelvertretung befugt.
- (4) Der Vorstand hat folgende Aufgaben:
  - a) die Beschlüsse der Mitgliederversammlung vorzubereiten und durchzuführen
  - b) die Geschäfte des Verbandes zu führen mit Ausnahme der laufenden Verwaltungsgeschäfte

- c) seine Geschäftsordnung zu beschließen
  - d) die Hauptgeschäftsführerin oder den Hauptgeschäftsführer und die stellvertretende Hauptgeschäftsführerin oder den stellvertretenden Hauptgeschäftsführer zu wählen und einzustellen
  - e) die hauptamtlichen Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter der Geschäftsstellen anzustellen, wenn diese durch ihre Anstellung Versorgungsansprüche gegen den Verband erhalten sollen
  - f) Richtlinien für die Prüfungen nach § 11 Abs. 7 auf Vorschlag der Geschäftsführerinnen- und Geschäftsführerkonferenz zu erlassen
  - g) der Mitgliederversammlung seinen Geschäftsbericht zu erstatten
  - h) Einrichtung von Fachgruppen und -ausschüssen nach § 2 Abs. 4 Nr. 1 zu beschließen
  - i) den Haushaltsvoranschlag und die Jahresrechnung aufzustellen und der Mitgliederversammlung zur Genehmigung vorzulegen
  - j) über die Mitgliedschaft in Gremien, Vereinigungen und Institutionen zu beschließen und Vertreterinnen und/oder Vertreter nach § 2 Abs. 3 zu bestellen
  - k) Tarifverträge abzuschließen
  - l) über Musterunfallverhütungsvorschriften und Aufnahme von Regeln für Sicherheit und Gesundheit in das Regelwerk des Verbandes zu beschließen
  - m) über den Antrag eines Unfallversicherungsträgers auf Aufnahme in den Verband (§ 3 Abs. 2) zu entscheiden
  - n) Mitwirkung bei der Finanzierung und bei Maßnahmen zur Errichtung und Unterhaltung von eigenen und fremden Krankenhäusern, Rehabilitations- und Schulungseinrichtungen, von Forschungsinstituten und Prüfstellen sowie Beteiligung an solchen Einrichtungen
- (5) Der Vorstand kann die Erledigung einzelner Aufgaben der oder dem Vorsitzenden, der oder dem alternierenden Vorsitzenden, anderen Vorstandsmitgliedern oder der Hauptgeschäftsführerin oder dem Hauptgeschäftsführer übertragen.
- (6) Die Beratung des Vorstandes durch die Geschäftsführerinnen- und Geschäftsführerkonferenz (§ 12) regelt die Geschäftsordnung.

## **§ 11 Hauptgeschäftsführerin/Hauptgeschäftsführer und Geschäftsstellen; Bekanntmachungen**

- (1) Die Hauptgeschäftsführerin oder der Hauptgeschäftsführer und die stellvertretende Hauptgeschäftsführerin oder der stellvertretende Hauptgeschäftsführer werden vom Vorstand mit einer Mehrheit von zwei Dritteln der vertretenen Stimmen gewählt. Mit der gleichen Mehrheit können sie entsprechend den Voraussetzungen des § 6 Abs. 5 ihrer Rechtsstellung enthoben werden; die sonstigen vertraglichen Beziehungen werden hierdurch nicht berührt.



- (2) Die Hauptgeschäftsführerin oder der Hauptgeschäftsführer führt die laufenden Verwaltungsgeschäfte. Sie oder er vertritt den Verband gerichtlich und außergerichtlich im gleichen Umfang wie die oder der Vorsitzende des Vorstandes. Sie oder er hat die Stellung einer besonderen Vertreterin oder eines besonderen Vertreters im Sinne des § 30 BGB.
- (3) Die stellvertretende Hauptgeschäftsführerin oder der stellvertretende Hauptgeschäftsführer vertritt die Hauptgeschäftsführerin oder den Hauptgeschäftsführer bei deren oder dessen Verhinderung. Der Fall der Verhinderung braucht nicht nachgewiesen zu werden. Abs. 2 gilt entsprechend. Die stellvertretende Hauptgeschäftsführerin oder der stellvertretende Hauptgeschäftsführer ist einzelvertretungsberechtigt.
- (4) Die Hauptgeschäftsführerin oder der Hauptgeschäftsführer verwaltet das Verbandsvermögen.
- (5) Die Geschäftsstellen des Verbandes sind personell und sachlich so auszustatten, dass sie die ihnen obliegenden Aufgaben erfüllen können. Die Hauptgeschäftsführerin oder der Hauptgeschäftsführer trifft alle hierzu erforderlichen Entscheidungen und leitet die Geschäftsstellen; § 10 Abs. 4 Buchst. e) bleibt unberührt.
- (6) Der Verband kann sich gegen angemessene Kostenerstattung der Einrichtungen der Mitglieder bedienen, wenn das betreffende Mitglied und der Vorstand zustimmen.
- (7) Zur Überprüfung der Durchführung dem Verband übertragener hoheitlicher Aufgaben wird beim Verband eine ständige Prüfstelle eingerichtet. Der Prüfstelle obliegt nach § 31 SVHV auch die Prüfung der Jahresrechnung für den Bereich der Mitglieder. Hierdurch schafft die Prüfstelle die Grundlage für das Entlastungsverfahren nach § 32 SVHV. Das Nähere regelt der Vorstand.
- (8) Bekanntmachungen erfolgen grundsätzlich in Rundschreiben, besondere Mitteilungen im Bundesanzeiger.

## **§ 12 Geschäftsführerinnen- und Geschäftsführerkonferenz**

- (1) Die (Haupt-)Geschäftsführerinnen/Direktorinnen und (Haupt-)Geschäftsführer/Direktoren der Mitglieder bilden die Geschäftsführerinnen- und Geschäftsführerkonferenz. Sie wird von der Hauptgeschäftsführerin oder dem Hauptgeschäftsführer des Verbandes geleitet. An ihren Sitzungen nimmt die stellvertretende Hauptgeschäftsführerin oder der stellvertretende Hauptgeschäftsführer des Verbandes teil. Die Geschäftsführerinnen- und Geschäftsführerkonferenz unterstützt, berät und koordiniert die laufenden Verwaltungsgeschäfte der Mitglieder. Sie berät den Vorstand nach Maßgabe der Geschäftsordnung des Vorstandes.

Die Geschäftsführerinnen- und Geschäftsführerkonferenz kann für die Dauer der laufenden Wahlperiode Ausschüsse im Rahmen der Aufgaben nach § 2 bilden.

- (2) Die Geschäftsführerinnen- und Geschäftsführerkonferenz beruft ihre Vertreterinnen und/oder Vertreter, die sie gemäß § 9 Abs. 9 für die Dauer einer Amtsperiode der Selbstverwaltung in den Sitzungen des Vorstandes vertreten. Dabei muss sowohl der gewerbliche als auch der Bereich der öffentlichen Hand repräsentiert sein. Wiederberufung ist möglich.

## **§ 13 Satzungsänderungen**

- (1) Änderungen der Satzung werden von der Mitgliederversammlung mit einer Mehrheit von drei Vierteln der Stimmen beschlossen, wenn mindestens drei Viertel der Mitglieder anwesend oder vertreten sind und der Antrag auf der Tagesordnung steht. § 5 Abs. 5 bleibt unberührt.
- (2) Sind nicht mindestens drei Viertel aller Stimmberechtigten anwesend oder vertreten, erfolgt die Beschlussfassung auf einer binnen vier Wochen einzuberufenden neuen Mitgliederversammlung, die dann mit einer Mehrheit von drei Vierteln der anwesenden Stimmberechtigten die Änderung beschließen kann. Bei der Einladung ist auf diese Folge hinzuweisen.

## **§ 14 Auflösung**

- (1) Die Bestimmungen des § 13 gelten für den Beschluss über die Auflösung des Verbandes entsprechend.
- (2) Im Falle der Auflösung oder Aufhebung des Verbandes wird das Verbandsvermögen zur Abdeckung der Verbindlichkeiten des Verbandes einschließlich der Versorgungsverbindlichkeiten (§ 4 Abs. 8 bis 10) verwendet. Ein Überschuss wird nach Maßgabe der Höhe des letzten Jahresbeitrages auf die bei Verbandsauflösung vorhandenen Mitglieder verteilt, die ihn für die ihnen nach den gesetzlichen Vorschriften obliegenden Zwecke im Sinne der Satzung zu verwenden haben. Ein Fehlbetrag wird nach dem im Zeitpunkt des Beschlusses geltenden Umlageschlüssel gemäß § 4 Abs. 2 Satz 1 auf die Mitglieder und ausgeschiedenen Mitglieder umgelegt. Dies gilt nicht für ausgeschiedene Mitglieder, deren Ausscheiden länger als drei Jahre, gerechnet vom Tage des Beschlusses nach Abs. 1, zurückliegt. Die noch ungedeckten Versorgungsverbindlichkeiten (§ 4 Abs. 8 bis 10) sind von den Mitgliedern und den früher ausgeschiedenen Mitgliedern durch eine Treuhänderin oder einen Treuhänder geltend zu machen und zu erfüllen; einigen sich die Verpflichteten nicht auf eine Treuhänderin oder einen Treuhänder, bestellt sie oder ihn auf Antrag einer oder

eines Verpflichteten oder Berechtigten das zuständige Bundesministerium. Für die Umlage zur Deckung der Versorgungsverbindlichkeiten bestimmt der Treuhänder die Grundlagen für die Anteile an der zu tragenden Last; die gesamtschuldnerische Haftung nach §4 Abs. 8 bis 10 bleibt unberührt.

## § 15 Übergangsregelungen

- (1) Abweichend von § 7 Abs. 1 werden die Unfallversicherungsträger der öffentlichen Hand bis zu den nächsten Sozialversicherungswahlen in der Mitgliederversammlung von denjenigen Personen vertreten, die sie am 01.06.2007 in der Mitgliederversammlung des Bundesverbandes der Unfallkassen e.V. vertreten haben. Bleiben diese Personen nach den nächsten Sozialversicherungswahlen in einem Organ bei ihrem Mitglied, können sie dieses in der Mitgliederversammlung weiterhin vertreten. Das Recht des Mitglieds auf Neubenennung bleibt unbenommen.
- (2) *entfallen*
- (3) *entfallen*
- (4) Abweichend von § 9 Abs. 3 Satz 1 gilt § 15 Abs. 1 Satz 1 und 2 sinngemäß.

## § 16 Inkrafttreten; Änderung

Diese Satzung ist von der Mitgliederversammlung am 01.06.2007 beschlossen und zuletzt am 10.06.2021 geändert worden. Sie tritt am Tag der Eintragung in das Vereinsregister des Amtsgerichts Charlottenburg in Kraft.

**Deutsche Gesetzliche  
Unfallversicherung e.V. (DGUV)**

Glinkastraße 40

10117 Berlin

Telefon: 030 13001-0 (Zentrale)

E-Mail: [info@dguv.de](mailto:info@dguv.de)

Internet: [www.dguv.de](http://www.dguv.de)